

konnten, können wohl auch den Erben dispensieren. Wer aber den Gelobenden dispensieren konnte, wird in can. 1313 gesagt: der Ortsordinarius sowie (da der Obere einer exemten klerikalen Ordensgenossenschaft hier wohl nicht in Betracht kommt) alle, welche vom Apostolischen Stuhl die Vollmacht erhalten haben. Hieber gehören in manchen Diözesen die Beichtväter, die zwar nicht unmittelbar vom Apostolischen Stuhl, sondern vom Ortsordinarius auf Grund von can. 199 (und damit mittelbar vom Apostolischen Stuhl) die Vollmacht haben von nichtreservierten Gelübden zu dispensieren.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Absolution von Zensuren l. s. ab homine.) In einer Moralkonferenz, bei der ältere und jüngere Seelsorger zugegen waren, äußerte sich von den ersteren einer dahin, daß es unstatthaft sei, die Vergünstigung des can. 2254 bezüglich der Absolution von Zensuren l. s. in casibus urgentioribus, auch für die Zensuren l. s. ab homine in Anspruch zu nehmen; z. B. so ein Geistlicher von seinem Ordinarius suspendiert oder exkommuniziert worden sei per modum l. s. Dem widersprach der Kaplan Marius, und sagte, daß auf Grund des can. 2254, seiner Ansicht nach, der zensurierte Geistliche in beiden Fällen nicht bloß von den Sünden losgesprochen, sondern auch von den Zensuren befreit werden könne. Der Grund hiefür, fügte Marius bei, sei folgender: Im can. 2254 macht der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen Zensuren a jure und ab homine, sondern spricht nur allgemein von Zensuren l. s. Nun aber, wo der Gesetzgeber keinen Unterschied macht, da er leicht dies hätte tun können, sogar tun sollen um nicht irrezuführen, dürfen wir nicht eine Verschärfung des Gesetzes herbeiführen; deshalb findet die Vergünstigung des besagten Kanons voll und ganz Anwendung in beiden Fällen. Auf diese Worte des Marius hin entstand unter den Anwesenden eine ziemlich lebhafte wissenschaftliche Auseinandersetzung, wobei es jedoch nicht gelang, eine einheitliche Meinung zu erzielen. Wie läßt sich dies erklären?

Die angedeutete Meinungsverschiedenheit wird schon dadurch in etwa erklärlich, weil eben die Moralisten und Kanonisten selber darüber sich nicht einig sind; besonders aber weil in den beiderseits vertretenen Ansichten, sei es vom älteren Seelsorger, sei es vom jüngeren Kaplan, sowohl ein Stück Wahrheit als ein Stück Irrtum liegt. Mit anderen Worten, nur durch ruhiges Untersuchen und durch Anbringen von Unterscheidungen läßt sich hier zu einem befriedigenden Resultate gelangen; darum möchte ich durch folgende Ausführungen auf die sich bietenden verschiedenen Schwierigkeiten des näheren eingehen.

Drei Grundsätze aus dem Kodex schicke ich voraus: a) Von einer Zensur, die von *Rechts wegen* vorbehalten ist (a jure re-

servata), absolviert derjenige, welcher die Zensur verhängt hat oder dem sie vorbehalten bleibt oder beider Nachfolger oder der höher steht, oder auch durch sie delegiert wird (can. 2253, 3^o). b) Von einer durch den Obern verhängten Zensur (ab homine) absolviert derjenige, dem die Zensur vorbehalten ist, d. h. (gemäß can. 2245, § 2): der die Zensur verhängt oder die Sentenz gefällt hat, oder der Höhergestellte, der Nachfolger, der Delegierte (can. 2253, 2^o). c) In dringenden Fällen, wenn nämlich die Zensuren l. s. äußerlich nicht eingehalten werden könnten ohne Gefahr schweren Ärgernisses oder Ehrenverlustes, oder auch wenn es für den Schuldigen hart wäre, bis zum Eintreffen der rechtmäßigen Dispens im Zustand der Sünde zu verbleiben, kann jeder Beichtvater im Gewissensbereich von diesen Zensuren absolvieren, mögen sie auch auf was immer für eine Weise vorbehalten sein; unter der Bedingung jedoch, daß der Rekurs an die rechtmäßige Autorität wenigstens innerhalb eines Monats geschehe, unter Strafe des Wiedereintrittes der Zensur u. s. w. (can. 2254, § 1).

Stellen wir nun aus diesen angeführten Grundsätzen das heraus, was sich direkt auf die Lösung unseres Falles bezieht, nämlich: 1^o Der gewöhnliche Beichtvater, dem *keine besonderen Vollmachten* zur Verfügung stehen, kann weder von den a jure vorbehaltenen Zensuren absolvieren, noch von jenen ab homine verhängten, wie dies aus dem zitierten can. 2253 ersichtlich ist. 2^o Der Gesetzgeber jedoch sieht gleich im can. 2254 eine äußerst wichtige Ausnahme vor, nämlich wenn Notfall vorliegt: *in casibus urgentioribus*, und zwar bedient sich dabei der Kodex des einfachen Ausdruckes: *censurae latae sententiae*, ohne eine Einschränkung. Noch mehr, im gleichen can. 2254, § 1 wird ausdrücklich betont, daß es sich um Zensuren l. s. handle, die auf irgend eine Weise vorbehalten sind: „quoquo modo reservatis.“

Und nun zur Erörterung der aufgetauchten *Meinungsverschiedenheiten*; möge dieselbe weiteres Licht verbreiten über den wirklichen Stand der Frage, und die Lösung der noch vorhandenen Schwierigkeiten wenigstens in etwa erleichtern! Es läßt sich nicht leugnen, daß mehrere Moralisten, wie F. M. Cappello (de cens. n. 125; 132, 4^o) und Aertnys-Damen (II, n. 994 bis) den Sinn jener Worte des can. 2254, § 1: „*censurae latae sententiae*“ so verstehen, als handelte es sich lediglich um Zensuren, die von Rechts wegen (a jure) verhängt sind. Wie wenig jedoch, *selbst im früheren Recht*, diese Meinung als sicher galt, zeigt die Formulierung, welche der bekannte Kanonist Dr J. Hollweck in seinem tiefeschürfenden Werke: *Die kirchlichen Strafgesetze* (§ 35 u. 36 f.) diesbezüglich aufstellte. Eine größere Anzahl von Moralisten und Kanonisten, ich nenne nur

Marc-Gestermann (I, n. 1284 u. 1285), Gènicot-Salsmans (II, n. 574), Creusen-Vermeersch (III, n. 454), Cocchi (vol. 8, n. 79), lassen denn auch die oben erwähnte Einschränkung nicht zu, und geben dem Ausdruck: *censurae latae sententiae* seine volle Allgemeinbedeutung, nämlich: sive a jure sive ab homine. Diesen Autoren darf man mit Fug und Recht auch jene hinzuzählen, die sich jeder einschränkenden Klausel enthalten, obwohl sie sich nicht ausdrücklich mit der Frage befassen; zum Beispiel P. Prümmer (III, n. 494), Msgr. J. Cavigioli (de censuris, n. 58), P. Racca (theol. mor. n. 228).

Der Grund aber, so will mir scheinen, wird wohl dieser sein: Wer in einem solchen Falle weder eine Ausnahme macht noch eine Einschränkung beifügt, der nimmt den von ihm gewählten und gebrauchten Ausdruck in seinem gewöhnlichen Sinn. Nun aber, wo im kanonischen Recht die Rede geht von „*censurae latae sententiae*“, werden darunter gemeiniglich Zensuren: *a jure* und *ab homine* verstanden; wie dies klar aus dem Kodex selbst hervorgeht (can. 2217, § 1, n. 2^o): „*Poena dicitur latae sententiae, si poena determinata* (in unserem Fall: die Suspension und die Exkommunikation) *ita sit addita legi vel praecepto ut incurratur ipso facto commissi delicti; ferendae sententiae, si a iudice vel Superiore infligi debeat.*“ Will man jedoch einwenden, daß der can. 2253, n. 2^o (den wir oben anführten) absolut jede Zensur *ab homine* für vorbehalten erklärt, so erwidere ich, daß der Gesetzgeber im nämlichen Kanon, n. 3^o (siehe oben) *denselben Grundsatz ebenso absolut ausspricht* bezüglich der Zensuren, die von Rechts wegen (*a jure*) vorbehalten sind. Der darauffolgende Kanon (2254) bildet nun einmal die Ausnahme zu den beiden erwähnten Nummern des can. 2253. Wollte man endlich noch entgegenhalten, daß immerhin mehrere ernste Autoren entgegengesetzter Meinung sind, so sei dies zugegeben; bemerkt werde jedoch, daß, bis eine authentische Erklärung der päpstlichen Kommission vorliegt, die andere Meinung auf jeden Fall eine positive Wahrscheinlichkeit für sich habe. Gemäß dem oben Gesagten geht es wohl nicht an, hier die Bestimmung des can. 6 in Anwendung zu bringen, weil unter dem alten Recht volle Einheitlichkeit in dieser Beziehung nicht vorhanden war; dagegen läßt sich in vortrefflicher Weise der can. 209 verwerten, welcher besagt: „*In dubio positivo et probabili . . . jurisdictionem supplet Ecclesia.*“ Also selbst diese Meinungsverschiedenheit der Autoren kann der positiven Lösung kein Hindernis entgegenstellen.

Nachdem die erforderlichen Elemente zur grundsätzlichen Lösung der Frage vorliegen, bleibt noch übrig, auf die Einzelheiten des Falles näher einzugehen, um zu den praktischen Anwendungen zu gelangen. Ich meine nun, daß sowohl der

ältere Seelsorger als auch der Kaplan zum Teil unrecht habe; der erste, weil er in Bausch und Bogen alles verwirft, der zweite, weil er nicht unterscheidet zwischen *Suspension* und *Exkommunikation*, wo doch in unserem Fall dieser Unterschied von der größten Wichtigkeit ist. Obwohl es sich hier in beiden Fällen um Zensuren handelt, und zwar um Zensuren *latae sententiae*, so sind sie doch beide streng auseinander zu halten, insofern die *Suspension* kein Verbot des Sakramenten-Empfanges im Gefolge hat, während die *Exkommunikation* ein solches Verbot immer nach sich zieht. Man vergleiche die *can.* 2260, § 1 und 2278. Nun aber heißt es im *can.* 2250, § 1: „*Si agatur de censura (in unserem Fall: Suspension) quae non impedit Sacramentorum receptionem, censuratus rite dispositus et a contumacia recedens, potest absolvi a peccatis, firma censura.*“ Deswegen wird in einem solchen Fall die Bedingung des *can.* 2254: „*si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus etc.*“, sich auch nie verwirklichen können, da man losgesprochen werden darf „*firma censura*“; somit fällt jener Grund weg, der Veranlassung gäbe zur Absolution von der *Suspension* auf dem ungewöhnlichen Wege des *can.* 2254, § 1. Nicht so verhält es sich mit der *Exkommunikation*. Gemäß *can.* 2260, § 1 bildet diese ein Hindernis zum Empfang der Sakramente; sie bewirkt, daß der Pönitent erst dann von den Sünden losgesprochen werden darf, wenn er frei ist von der Zensur (*can.* 2250, § 2). Es versteht sich von selbst, daß hier der vom *can.* 2254, § 1 vorgesehene Grund: „*si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere*“, voll und ganz zutreffen mag; darum kann gegebenenfalls der gewöhnliche Beichtvater wohl von der *Exkommunikation* absolvieren, nicht aber von der *Suspension*.

Diese einschränkende Unterscheidung hätte H. Kaplan Marius bezüglich der Befreiung von der *Suspension* anbringen oder wenigstens erwähnen sollen, dann hätten seine Ausführungen der Wahrheit entsprochen. Sie wird allerdings vom Gesetzgeber nicht direkt ausgesprochen und selbst die Autoren betonen sie nicht ausdrücklich; aber nach unserem Dafürhalten ergibt sie sich notwendig aus der Vergleichung des Wortlautes der verschiedenen von mir oben angeführten Kanones, und ist auch in der Natur der Sache selbst begründet, wie dies zur Genüge gezeigt worden ist.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

V. (**Absolution eines Ordens-Flüchtlings.**) P. Hilarius war für seine Gesundheit stets sehr besorgt gewesen. Eines Tages hatte er seine Obern um die Erlaubnis gebeten, einen Kurort besuchen zu dürfen. Die Erlaubnis war aber verweigert worden.